

1 Geltungsbereich

(siehe auch NDAV, Teil 4, § 20)

(1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen Gas, im folgenden TAB Gas genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ vom 01.11.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil 1 Nr. 50 am 07.11. 2006, zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Oranienburg GmbH, im folgenden SWO genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(2) Sie gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Oranienburg GmbH.

(3) Diese TAB Gas tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.

(4) Fragen über Auslegung und Anwendung dieser TAB Gas sind vor Ausführung von Installationsarbeiten mit der SWO zu klären.

(5) Die TAB Gas gelten in Verbindung mit weiteren Richtlinien der SWO und den technischen Regeln des DVGW.

2 Anmeldeverfahren

(siehe auch NDAV, Teil 1, §§ 1, 2, 4)

(1) Es ist das bei der SWO übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SWO bzw. der EMB, GASAG oder NBB eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Netzbetreibers zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben. Eintragungen in das Installateurverzeichnis und Ausnahmegewilligungen für Einzelanlagen werden für die SWO bei der NBB vorgenommen. Auskünfte dazu erteilt die SWO.

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41 | 16515 Oranienburg
Telefon 03301 608-0 | Telefax 03301 608-599
Web stadtwerte-oranienburg.de

Sitz der Gesellschaft: Oranienburg | Amtsgericht Neuruppin HRB 106
Geschäftsführer Alireza Assadi | Vorsitzender des Aufsichtsrates Ralph Bujok
USt-IdNr. DE138705252 | Steuer-Nr. 053/126/00147 | HypoVereinsbank Oranienburg
IBAN DE23 1002 0890 0003 0151 81 | BIC HYVEDEMM488

(2) Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden bzw. ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen, aus denen die von der SWO vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.

(3) Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit der SWO zu klären. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

3 Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(siehe auch NDAV, Teil 2, § 14)

(1) Die Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist 5 Arbeitstage vorher bei der SWO zu beantragen.

(2) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen des DVGW - TRGI zu errichten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit der SWO und ggf. dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Ausführungsart gewählt wurde, die den Anforderungen der DVGW - TRGI mindestens gleichwertig ist.

(3) Die Abnahme einer durch ein Installateurunternehmen errichteten bzw. instandgesetzten Kundenanlage erfolgt generell durch einen Beauftragten der SWO im Beisein des Installateurs. Die Mitwirkung des Installateurs erfolgt dabei nicht im Auftrag der SWO.

(4) Die Installationsanlage ist dem Beauftragten der SWO mit einem Prüfdruck von 150 mbar vorzuführen. Alle geplanten und angeschlossenen Verbraucher müssen elektrisch und thermisch betriebsbereit sein und sind im Beisein des Beauftragten der SWO durch den Installateur in Betrieb zu nehmen. Ist dies nicht möglich, werden nicht benötigte Verbrauchsleitungen durch die SWO gesperrt. Die Entsperrung ist nicht Bestandteil der Inbetriebnahme und somit kostenpflichtig.

(5) Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur zu erfolgen.

(6) Nach erfolgter Abnahme wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung durch den Beauftragten der SWO eingebaut.

(7) Die Kundenanmeldung/der Zählereinbaubeleg ist durch den Kunden mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Kunden kann diese Unterschriftsleistung durch den Installateur oder eine andere Person erfolgen, wenn diese dem Beauftragten der SWO eine vom Kunden dafür ausgestellte Vollmacht übergibt.

4 Plombenverschlüsse

(siehe auch NDAV, Teil 2, §§ 8, 13)

(1) Anlagenteile, in denen nichtgemessenes Erdgas fließt, müssen von der SWO plombiert werden können. Das gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind.

(2) Plombenverschlüsse der SWO dürfen vom Installateur nur mit vorheriger Zustimmung der SWO geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der SWO geöffnet werden. In diesem Fall ist die SWO unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

(3) Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

5 Erdgasnetzanschluss

(siehe auch NDAV, Teil 2, §§ 5, 6, 7, 8, 10)

(1) Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz der SWO mit der Kundenanlage. Er besteht aus der Hausanschlussleitung, Hauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung und ggf. dem Hausdruckregelgerät.

(2) Durch die SWO wird am Hausanschluss ein Versorgungsdruck von 22 mbar bereitgestellt.

(3) Die Herstellung eines Hausanschlusses ist bei der SWO unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars schriftlich zu beantragen. Mit dem Anschlussnehmer wird ein Vertrag zur Herstellung des Netzanschlusses geschlossen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt in jedem Fall durch ein von der SWO beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen oder durch die SWO selbst.

(4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

6 Zählerplätze

(siehe auch NDAV, Teil 4, § 22)

(1) Der Aufstellungsort der Gaszähler darf nicht zu warm, muss leicht erreichbar und trocken sein.

(2) Aufstellungsort, Größe und Art des Gaszählers werden von der SWO bestimmt. Auf Verlangen der SWO ist vom Anschlussnehmer die Möglichkeit der Fernauslesung der Messdaten zu schaffen.

(3) Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit umgebenden Wänden anzuschließen.

(4) Zählerplätze sind ggf. dauerhaft so zu kennzeichnen, dass ihre Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

(5) Weitere Einbaubedingungen sind im Pkt. 5.5 der DVGW TRGI 2008, Ausgabe 2008, geregelt.

7 Druckregelgeräte

(siehe auch NDAV, Teil 2, § 10)

(1) Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz nach Maßgabe der SWO zur Verfügung zu stellen.

(2) Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit umgebenden Wänden anzuschließen und müssen jederzeit zugänglich sein.